

Bundessozialgericht
- 1 RA 25/77 -

Verkündet am
7. Dezember 1977

.....

als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 23. September
1976 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zusteht (§§ 23, 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-).

Die im Jahre 1920 geborene Klägerin war nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) von 1940 bis 1949 zunächst als Fotografenlehrling und - nach Abschluß der dreijährigen Lehrzeit - als Fotolaborantin sowie vom Juli 1951 bis Juli 1969 als Röntgenlaborantin versicherungspflichtig beschäftigt. Ihren im Februar 1973 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte aufgrund des Ergebnisses der veranlaßten ärztlichen Untersuchung ab (Bescheid vom 23. August 1973).

Die hiergegen erhobene Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das LSG wies die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) im wesentlichen mit folgender Begründung zurück: Nach dem zutreffenden Ergebnis der von der Beklagten und vom SG angeordneten medizinischen Untersuchungen und Begutachtungen sei die Klägerin noch imstande, zumindest halbschichtig leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten. Auf solche sei sie zumutbar zu verweisen, soweit es sich nicht um Tätigkeiten einfacher Art handle. Die tarifliche Einstufung einer Fotolaborantin liege nämlich - wie sich zB aus § 2 des Lohntarifvertrags des Hessischen Einzelhandels ergebe - nur eine Lohngruppe höher als diejenige von Arbeitskräften, die Tätigkeiten ohne besondere Ausbildung oder nach kurzer Einweisung auszuführen hätten. Aufgrund ihrer erlernten Fertigkeiten und Erfahrungen könne die Klägerin deshalb auf die Beschäftigung als Verkäuferin in einem Fotogeschäft (insbesondere Kaufhaus), aber auch auf jede andere Beschäftigung im Bereich des Verkaufs, wie zB Kassiererin in einem Warenhaus, verwiesen werden. Dementsprechende Teilzeitarbeitsplätze seien - wie dem Gericht aus einer Vielzahl gleichgelagerter Verfahren sowie aus der Kenntnis der ehrenamtlichen Richter bekannt sei - in ausre



den Maßstab (Urteil
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Die Klägerin hat die mit Beschluß des erkennenden Senats vom 16. März 1977 zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine unrichtige Anwendung des materiellen Rechts durch das Berufungsgericht.

Die Klägerin beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Darmstadt vom 14. Oktober 1975 aufzuheben und die Beklagte in Abänderung des Bescheides vom 23. August 1973 zu verpflichten, ihr Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit ab 1. März 1973 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

II

Die Revision ist zulässig und im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht begründet.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) kann die Klägerin noch täglich halbschichtig leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben. Bei seiner Entscheidung ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, daß es für die Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 23 Abs 2, 24 Abs 2 AVG erheblich ist, ob noch der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Klägerin entsprechende Arbeitsplätze vorhanden sind. Es kann dahinstehen, ob insoweit das LSG, ausgehend von den Beschlüssen des Großen Senats (GS) des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167 ff, 192 ff) unter Bezugnahme allein auf die Gerichtskunde "aus einer Vielzahl gleichgelagerter Verfahren und der Kenntis der ehrenamtlichen Richter" zu Recht für die Klägerin einen nicht verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt angenommen hat. Der GS des BSG hat nämlich zwischenzeitlich abweichend von diesen Beschlüssen entschieden, daß ein Versicherter in der Regel nur auf Teilzeitarbeitsplätze verwiesen werden darf, die er täglich von seiner Wohnung aus



erreichen kann, und daß ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, wenn ihm weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruchs einen derartigen Arbeitsplatz anbieten kann (vgl. GS-Beschluß vom 10. Dezember 1976, SozR 2200 § 1246 Nr 13 = BSGE 43, 75 ff).

Diese für die Frage der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit der Klägerin rechtserheblichen Feststellungen (vgl. insoweit insbesondere Abschnitt B II 4 des GS-Beschlusses) sind vom LSG noch nicht getroffen worden, so daß der Senat nicht in der Sache selbst entscheiden kann. Das angefochtene Urteil muß deswegen aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

